

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.198.280,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.177.335,00 EUR
mit einem Saldo von	20.945,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	227.950,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	227.950,00 EUR

mit einem Überschuss von	248.895,00 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.008.325,00 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.408.800,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.224.774,00 EUR
mit einem Saldo von	-815.974,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	815.974,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	397.300,00 EUR
mit einem Saldo von	418.674,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	611.025,00 EUR
---	----------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 815.974,00 EUR festgesetzt.

### Nachrichtlich:

*Darin ist ein kraft Gesetzes genehmigter Kredit aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 462.274,00 EUR enthalten.*

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	365 vH
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 vH
2. Gewerbesteuer auf	357 vH

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

## § 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Aufwendungen/ Auszahlungen sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Michelstadt, den 15.02.2017

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert  
Bürgermeister